

Amisblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 23. Februar 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amisblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Nr. 15—23 des H. G. Bl., Nr. 2 der Pr. G. S., S. 49; Warnung vor Schwindlern, Mietseinkungssämter für den Kreis Hindenburg u. die Stadt Voßhüt, Ausschreibung u. Besetzung der den Militärärzten usw. vorbehaltenen Stellen bei den Kommunalverwaltungen, Zulassung von Aetülenjackeln u. Aetülenkleidapparaten, S. 50; Verlängerung des Nachtrags zum Tarif des Hofers Hafens, Nachforschung nach Raubräubern, Viehsteuervollstreckliche Anordnung gegen die Zollverwaltung, S. 51; Fuderämter in Gesele usw., DurchschnittsMarkt- und Ladenpreisstabelle für Januar 1918, S. 52 u. 53; DurchschnittsMarktpreise für Hafer, Heu u. Stroh, Bezug des Merkblatts, betr. Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit, Einführung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseinstellungen, Verlosung für das Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, ausgelagerte Schles. Rentenbriefe, S. 54; Sommersemester an der Kgl. Tierärztlichen Hochschule Hannover, Personalnachrichten, S. 55.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Meungtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfäutert, verfühndigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

100. Die Nummern 15 bis 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6233 eine Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans, vom 25. Januar 1918.

Nr. 6234 eine Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen, vom 24. Januar 1918.

Nr. 6235 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917, vom 24. Januar 1918.

Nr. 6236 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postbefehdsordnung vom 22. Mai 1914, vom 24. Januar 1918.

Nr. 6237 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettenabak, vom 28. Januar 1918.

Nr. 6238 eine Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen, vom 30. Januar 1918.

Nr. 6239 eine Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19, vom 2. Februar 1918.

Nr. 6240 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 2. Februar 1918.

Nr. 6241 eine Bekanntmachung über Saatkartoffeln, vom 3. Februar 1918.

Nr. 6242 einen Allerhöchsten Erlass, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegesjahr, vom 21. Januar 1918.

Nr. 6243 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfrist in Norwegen, vom 5. Februar 1918.

Nr. 6244 eine Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918, vom 8. Februar 1918.

Nr. 6245 eine Bekanntmachung über den Reichsschutz für den Wiederaufbau der Handelsflotte, vom 7. Februar 1918.

Nr. 6246 eine Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschuße zur Unfallversicherung, vom 11. Februar 1918.

Preussische Gesetzsammlung.

101. Die Nummer 2 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11619 den Staatsvertrag zwischen

Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen wegen vollspurigen Ausbaues der schmalspurigen Linde Dornhof—Kaltenvortheim der Feldbahn, vom 19. Februar 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

102. Warnung vor Schwindlern.

Ein angeblicher Offizierstellvertreter hat einen gefälschten Stempel (Adlerstempel) mit der Aufschrift 4. Schltz. Infant.-Regt. Nr. 157 I. Bataillon zum Zwecke des Schleichhandels von Lebensmitteln benutzt. Auf dem gefälschten Stempel stehen die Worte: Königlich Preussisches. Auch ist die Schrift deutsch, während die Inschrift auf den amtlichen Stempeln usw. aus lateinischen Buchstaben besteht.

Vor dem Schwindler wird gewarnt.

Berlin, den 7. Februar 1918.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

103. Auf den durch Vermittlung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln gestellten Antrag erteile ich dem Mietvermittlungsdamt des Kreises Hindenburg hiermit die jederzeit widerrechtliche Ermächtigung

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Für das Verfahren vor dem Einigungsamt auf Grund der obigen Ermächtigung gilt, worauf ich ausdrücklich hinweise, die Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 661).

Berlin, den 14. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

104. Auf den durch Vermittlung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln gestellten Antrag ordne ich auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (Min. Bl. f. d. l. B. von 1914 S. 295) hierdurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Beobitzschitz, zu dessen Vorsitzenden der Stadtrat Justiz-

rat Lust und zu dessen Stellvertretenden Vorsitzenden der Justizrat Kammer bestellt sind, Geltung haben sollen.

Diese Anordnung ist widerrüflich.

Berlin, den 9. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

105. Das Verfahren einzelner Kommunalverwaltungen während des Krieges bei der Ausschreibung von Stellen, die den Militärärzten oder Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, gibt mir Veranlassung, im Anschluß an den Runderlaß vom 27. Juni 1916 — Fin. Min. B. 698, II. 5933, III. 5488; Min. d. Inn. I a 930; Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 139/140 — zur Beobachtung durch die Kommunalverwaltungen folgendes anzuordnen:

Bei der Ausschreibung von Stellen während des Krieges ist, sofern es sich um Stellen handelt, die den Militärärzten usw. vorbehalten sind, ausdrücklich zu bemerken, daß beim Ausbleiben von Bewerbungen Berechtigter die Besetzung der betreffenden Stelle mit einem nicht zu den Militärärzten usw. gehörenden Bewerber nur vorläufig erfolgen könne und daß die Stelle nach dem Kriege abermals ausgeschrieben werden müsse.

Berlin, den 8. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

106. Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Äthylensackeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Unterjuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensackvereins werden die in fünf Ortschaften hergestellten Äthylensackeln der Firma Kämpe und Thonig in Leuben - Dresden für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziff. 5 der Äthylensackverordnung unter der Typenbezeichnung „15“ widerrüflich unter den a. o. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Meten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel der Gewerbeinspektion Dresden I tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W., den 4. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die vorbezeichnete Ausnahmen mit dem Bemerkten hin, daß Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates im Bedarfsfalle bei der Firma anzufordern sind. Oppeln, den 18. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

107. Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.
Auf Antrag der Technischen Aufsichtskom-

mission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Agethlervereins werden die in einer Größe hergestellten Agethlerweißapparate Modell A der Firma Agethlerwerk „Hesperus“ G. m. b. H. in Stuttgart für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Agethlerverordnung unter der Typenbezeichnung „F. 49“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerrechtlich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Netzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel der Technischen Beratungskommission der Königlich Württembergischen Zentralfelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Ausschusskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 4. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken hin, daß Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates im Bedarfsfalle bei der Firma anzufordern sind. Dppeln, den 18. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

108. Namens und im Auftrage der zuständigen Herren Ressortminister wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im Stück 7 Nr. 149 des Amtsblatts veröffentlichte Nachtrag vom 25. Januar 1912, betreffend Ausnahme zu § 1 des Tarifs für den staatlichen Hafen zu Cöfel vom 23. Februar 1898, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres verlängert wird.

Breslau, den 4. Februar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

109. Am Montag, den 4. Februar d. Js., ist zwischen 11—1 Uhr mittags der Kaufmann Adolf Voewinstamm in Suttentag in seiner Wohnung, Ring 19, erdrosselt worden. Seine Hände und Füße waren gefesselt. Die durchwühlte Wohnung läßt darauf schließen, daß ein Raub geplant war.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 M. —

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur

Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mit unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Dppeln, den 15. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

110. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Branitz, Böbnitz, Weischwitz, Gernerwitz, Böwitz, Türmiz, Salkwalde, Sauerwitz, Bladen, Wanowitz, Krug, Rosen, Hochtreischam, Kraftillau, Nassfeld, Kalbden, Ockerwitz, Pratscheln, Selmerwitz, Kleinstein, Ruchwitz, Behowitz, Dirschowitz, Turkau, Jakobowitz, Waissal, Boblowitz, Pittsch, Comelie, Schönwiese, Peterwitz, Gippersdorf, Stadt Tropowitz, Dorf Tropowitz, Raden, Pilgesdorf, Dobersdorf, Madar, Bratsch, Soppau, Badewitz, Kreisewitz, Roben, Schmelsdorf, Kreuzendorf, Leobschütz, Blümsdorf, Schlegenberg, Trendau und Amaliengrund, Kreis Leobschütz,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutschen und haltbaren Aufschrift „Hundesperr“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung ein-

gefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufsäher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 14. Mai d. Js. einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 19. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

111. In Cosel, Kroppitz und Kreuzburg sind auf Anordnung der Kriegsdienststelle in Breslau besondere Fuhrämter für Kriegswirtschaftszwecke eingerichtet worden.

Oppeln, den 20. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

112. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch
in den Markttädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat **Januar 1918**

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Markort	Hülsenfrüchte						Getreide				Heu		Stroh			Esbutter	Kollmilch	Pflanzener			
		Handel in größeren Mengen			in Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		in Kleinhandel		altes	neues **)	Richt.	Kraun- und Preis	1 kg				1 l	1 G	
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Wint.	alte	neue **)	alte	neue **)	alte	neues **)												
je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg			1 kg			1 l			1 G					
1	Beuthen									15	46	25						6	20	36		
2	Cosel									15	16			9				6	—	30	27	
3	Gleitwitz									16	40			20		16		6	20	36	35	
4	Grottkau																		4	60	30	24
5	Kattowitz						13			15									6	20	36	—
6	Leobschütz						10			11	16			9		8		5	—	28	22	
7	Reiße						10			14	22	75		10	38	9	38	6	20	36	33	
8	Reustadt						12			14	16			9		7		5	90	32	23	
9	Oberglogau																					
10	Oppeln						14			14								6	20	32	27	
11	Wantschau						10			14	20	40		9		7		5	40	28	29	
12	Randow						14	50		16								6	20	33	32	
13	Groß Streßitz																	5	20	28	20	

**): Nur in den Monaten Juni, Juli und August

113. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Januar 1918.

Vb. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Pitogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	16	— 9 —
2	Gleitwitz	der Kreise Gleit- witz, Pleß, Ryb- nik, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg O. S., Kreuzburg, Rosenberg, Lubli- nitz u. Groß-Streh- litz	—	40	— 16 —
3	Veob- schütz	der Kreise Veob- schütz u. Ratibor	—	15	50 8 —
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	27	— 22	75 9 25
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	16	— 7 —

* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsheilungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 19. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

114. Auf das zum Aushang bestimmte Merkblatt des Reichskommissars für Rohlenverteilung, betreffend Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit, das von der Geschäftsstelle für Elektrizitätsverwertung E. B., Berlin W. 57, Potsdamerstr. 68, bezogen werden kann, mache ich aufmerksam.

Oppeln, den 15. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

115. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegsheilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsheilungen für die Monate September 1915, Mai 1916, Juni 1916, August 1916 bis Dezember 1917 einschl. gegen Rückgabe der mit Zustimmung versehenen Anerkenntnissen bei den zuständigen Kreisämtern unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkenntnisse werden den

Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 15. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

116. Dieziehung der 5. Reihe der dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit ministerieller Zustimmung auf die Tage vom 25. bis 28. September 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli 1918 begonnen werden.

Oppeln, den 15. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

117. Das Königl. Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 7. Januar 1918 dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine sechste Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1800000 M. und einem Reinertrage von 600000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Dieziehung dieser Lotterie findet mit ministerieller Genehmigung am 6., 7., 8., 10. und 11. Juni 1918 in Berlin statt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 15. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

118. **Aufkündigung**
von ausgelosten 3 1/2 und 4% Rentenbriefen
der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgender des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1918 einzulösenden 3 1/2 und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3 1/2 %:

Buchst. F. zu 3000 M. 16 Stück Nr. 9, 21-174, 216, 517, 563, 618, 926, 984, 1045, 1073, 1136, 1228, 1340, 1358, 1369.

Buchst. G. zu 1500 M. 2 Stück Nr. 124, 158.

Buchst. H. zu 300 M. 19 Stück Nr. 25, 85, 117, 211, 422, 437, 526, 581, 590, 634, 666, 700, 702, 801, 889, 935, 942, 1070, 1117.

Buchst. J. zu 75 M. 7 Stück Nr. 97, 122, 227, 238, 241, 287, 313.

Buchst. K. zu 30 M. 5 Stück Nr. 39, 44, 50, 129, 130.

b) zu 4%:

Buchst. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 58.

Buchst. HH. zu 300 M. 5 Stück Nr. 29, 33, 91, 104, 127.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1918** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom **1. Juli 1918** ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankklasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, oder bei der königlichen Behandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a) müssen die Zins-scheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16 und den Renten-briefen zu b) die Zins-scheine Reihe 1 Nr. 13 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, woraus die Ueber-sendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Juli 1918** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingeleisteten Zins-scheine wird bei der Aus-zahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. Februar 1918.
Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

119. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1918 beginnt am 15. April 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor.

120. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Charakter als Geheimter Regierungsrat dem Regierungsrat Conrad in Oppeln, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hüttenarbeiter Johann Dehert in Neugebald, Kr. Beuthen OS., das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Knecht Josef Klamet in Polnisch Janke, Kr. Falkenberg OS.

Ernannt: Regierungsrat Brauweiler zum Landrat in Lublitz, Regierungsrat Heinsius in Oppeln zum zweiten Mitgliede des Bezirksaus-schusses in Oppeln auf Lebenszeit, Regierungsrat Lange daselbst zum Stellvertreter des 1. Mit-gliedes des Bezirksauschusses unter Enthebung des G. H. Regierungsrats Conrad von diesem Amte und Geh. Regierungsrat Conrad zum Stellvertreter des 2. Mitgliedes des Bezirksaus-schusses, auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksauschusses.

Berufen: Regierungsassessor Dr. Friese in Preußisch an die Regierung in Frankfurt a. O. Auf dem Felde der Ehre gefallen Regierungsrat Meyer in Oppeln.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Wiczorek in Ujest für eine mit dem 4. 4. 1930 abschließende weitere Amtsdauer von 12 Jahren.

Vom Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Ernannt: der Rgl. Präparandenlehrer und kom. Seminarlehrer Alois Thienel am Rgl. Lehrerseminar in Rosenberg OS. zum ordentlichen Seminarlehrer daselbst.